



SATZUNG

Turnverein Bensberg 1901 e.V.

Hardtweg 42, 51429 Bergisch Gladbach

Postfach 100607, 51406 Bergisch Gladbach

Satzung des TVB

§ 1

Name- Sitz- Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Bensberg 1901 e.V. " TVB ". Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach- Bensberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot vielseitiger Sportangebote - insbesondere im Rahmen des DTB - sowie die Förderung der Jugend mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist nicht politisch und konfessionell gebunden.

Er ist Mitglied des DTB und seiner nachgeordneten Organisation. Einzelne Abteilungen können Mitglied anderer Sportfachverbände werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer die Satzung und die vom Vorstand verabschiedeten Ordnungen anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Das Ersuchen muss eigenhändig, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Vorstand kann das Ersuchen innerhalb von sechs Wochen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.
Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austritt
 - 1.3 durch Ausschluss aus dem Verein oder einer ihm übergeordneten Organisation.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftlich Austrittserklärung. Er kann nur mit 6 wöchiger Frist zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wegen Zahlungsrückständen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.
 - 3.2 wegen Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Bescheid ist der durch eingeschriebenen Brief an den Beirat zu richtende Einspruch zulässig.
Der Beirat entscheidet endgültig.

§ 4

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, die für mindestens 1/4 Jahr im voraus zu zahlen sind, wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge festsetzen. Diese dürfen nur für Zwecke der betreffenden Abteilung verwendet werden. Der Abteilungsleiter muss zuvor dazu Stellung genommen haben.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe der Vereine

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Sportrat

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.
2. Die Einladung hierzu ergeht mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin durch Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift oder Email-Adresse. In der Bekanntgabe muss die Tagesordnung mitgeteilt werden, soweit sie nicht durch die Satzung vorgeschrieben ist.
3. Tagesordnungspunkte jeder Hauptversammlung sind:
 - 3.1 die Jahresberichte, und zwar
 - 3.1.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 3.1.2 der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
 - 3.1.3 der Bericht des Sportwartes, in dem die Berichte der Abteilungsleiter zusammengefasst sind.
 - 3.2 die Entlastung des Kassierers
 - 3.3 die Vorlage des Haushaltsvorschlages
 - 3.4 etwaige Nachwahlen
 - 3.5 Anträge zur Hauptversammlung

Alle 2 Jahre wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt und finden Neuwahlen statt.

Gewählt werden:

- a) der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter in getrennten Wahlgängen
- b) der Kassenwart
- c) der Sportwart
- d) zwei Kassenprüfer

- e) mindestens fünf Mitglieder des Beirates
4. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Beirates die Versammlung.
 5. Der Vorstand kann weitere Tagesordnungspunkte festsetzen.
 6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In der Versammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihre Dringlichkeit bejaht.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, findet eine weitere Mitgliederversammlung statt. Der Antrag muss mit den Unterschriften der Antragsteller versehen dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorsitzende hat alsdann entsprechend Abs. 2 innerhalb von 6 Wochen die Versammlung einzuberufen.
 9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Abstimmung und Wahlen

1. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmung oder Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln ist nur erforderlich, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, so erfolgt ein neuer Wahlgang. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart.
- 1.1 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB. Von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
2. Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes ist in der Geschäfts- und Kassenordnung geregelt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, über seine Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In ihm sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestellt der Beirat kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten (Stichwort: Ehrenamtsfreibetrag) können Mitglieder des Vorstands durch eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Aufwendungen vergütet werden.

§ 9

Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Beirat gibt dem Vorstand Anregungen für seine Tätigkeit und überwacht sie. Ihm sind die Protokolle aller Vorstandssitzungen zuzuleiten. Der Vorsitzende des Beirates oder ein vom ihm bestimmtes Mitglied nimmt an allen Vorstandssitzungen teil und hat Einsicht in alle Bücher und Unterlagen des Vereins.
4. Der Beirat schlägt dem Vorstand die Ehrungen vor.
5. Ist der Beirat der Ansicht, dass die Führung der Geschäfte zu beanstanden ist, so hat er dies mit dem Vorstand zu erörtern. Bleibt er bei seiner Ansicht, so hat sein Vorsitzender entsprechend § 6, Abs. 2 eine Mitgliederversammlung einzuberufen und sie zu leiten. In ihr kann der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt und ein neuer Vorstand gewählt werden.
6. §8, Abs. 3 gilt für den Beirat entsprechend.

§ 10

Der Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus:
 - 1.1 dem Sportwart als Vorsitzenden
 - 1.2 den Abteilungsleitern
2. Der Sportrat bestimmt die fachliche Arbeit im Verein. Er stellt den Übungsplan auf und sorgt für seine Durchführung. Er schlägt dem Vorstand die Bestellung von Übungsleitern vor. Er stimmt die Veranstaltungen der Abteilungen ab und sorgt ggf. dafür, dass eine Abteilung die erforderliche Hilfe für die Organisation einer Veranstaltung erhält.
3. Der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes kann an allen Sitzungen des Turnrates teilnehmen.

§ 11

Abteilungen

1. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der Vorstand errichtet nach Anhörung des Sportrates neue Abteilungen oder löst bestehende auf.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Dieser und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt.
3. Bei Neuaufstellung einer Abteilung beruft der Sportwart eine Abteilungsversammlung ein, die die organisatorischen Vorkehrungen für einen geordneten sportlichen Betrieb beschließt. Weitere Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen. Die Abteilungsversammlung schlägt dem Vorstand den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter vor. Will der Vorstand dem Vorschlag nicht stattgeben, so sind die Gründe in einer weiteren Abteilungsversammlung zu erörtern. Bleibt die Abteilung bei ihrem Vorschlag, so ist der Vorgeschlagene zu bestellen.
4. Jeder Abteilung ist im Jahresetat ein Betrag zur Gerätebeschaffung und -unterhaltung, für Startgelder und Reisekosten zuzuweisen. Dieser Betrag darf nur mit Genehmigung des Vorstandes überschritten werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, insbesondere der Sportwart, können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 12

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend gibt sich ihre Ordnung selbst. Diese bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vereinsjugend ist in jedem Jahresetat ein Betrag zuzuweisen, den sie selbst verwaltet.
3. Der Vorstand ist über alle Beschlüsse und Aktivitäten der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsjugend aufheben und rückgängig machen, wenn diese nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Zuschauern und Gästen nicht für Diebstähle bei Veranstaltungen und in Räumen des Vereins. Erhaftet für Unfälle nur im Rahmen der Sporthilfe und der sonstigen abgeschlossenen Versicherungen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 3/4 der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

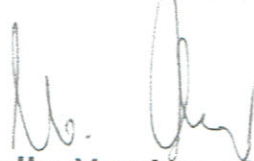
Bergisch Gladbach, 08.10.2018

Mitglieder des Vorstandes:



1. Vorsitzender:

kommissarisch: Christian Orth



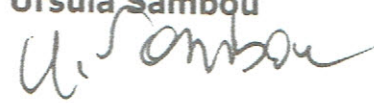
Stellv. Vorsitzende:

Walburga Over

Christian Orth

Kassenwart:

Ursula Sambou

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Sambou', written below the printed name.

Sportwart:

N.N.